

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch von Strom

Modell Eigenverbrauch^{PLUS} (EV+) oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} (vEV+)

Gültig ab 01. April 2026

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Elektra-Genossenschaft Künden (nachstehend EGK genannt) und der Produzentin resp. den Produzentinnen. Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Produzenten gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Die EGK ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen und teilt der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung die geplanten Anpassungen mit. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung Widerspruch, gelten die bestehenden AGB weiter. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die EGK für die Produzenten. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} (EV+) oder virtueller Eigenverbrauch^{PLUS} (vEV+), (nachstehend EV+ genannt). Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferungen aus dem Netz an die teilnehmenden Endkunden und die Rückliefervergütung für die Produzenten. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation, inkl. interner Kostenverrechnung, der Produzenten, den Grundeigentümern am Ort der Produktion sowie den EV+-Teilnehmenden.

2. Leistungserbringung von der EGK

Die EGK erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber den Produzenten. Die EGK ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Teilnahme am Eigenverbrauch^{PLUS}

3.1 Teilnahme

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Endkunden) dürfen sich bei Einführung der EV+ nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung gibt dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Eigentümer, Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum EV+ gegen die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.2 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb der EV+ sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Parteien. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von der EGK geprüft (siehe Ziffer 8). Sollte(n) die Produzenten während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet die EGK nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.2 Mutationen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung hat die EGK Mutationen innerhalb des EV+, insbesondere einen Wechsel des bevollmächtigten Vertreters des EV+ oder das Ausscheiden von Teilnehmenden mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet sie der EGK weiterhin das auf den ausscheidenden Teilnehmenden entfallende Entgelt der intern verkauften Solarenergie und haftet für die der EGK darüber hinaus entstehenden Schäden.

4. Inkassovollmacht und -Massnahmen

Schliesst die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung mit der EGK den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung EV+ ab, so erteilt sie der EGK die Vollmacht und den Auftrag, die ihr gegenüber den EV+ angehörenden Teilnehmern zustehenden Forderungen in ihrem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Die EGK ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die EGK ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind das Umschalten eines Smart Meters in den Prepaid-Modus, Installation eines Zahlautomaten, die Einstellung der Stromlieferung sowie der Ausschluss aus dem EV+. Die EGK verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des teilnehmenden Kunden bestehen, anzuordnen.

Es liegt in der Verantwortung der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten, innerhalb des EV+ sicherzustellen, dass die dem EV+ angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Eigentümer, Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und Massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung sicher, dass die EGK für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen (Zählerplatz) gewährt wird. Unterlässt sie dies, so haftet sie gegenüber der EGK für allfällige daraus resultierende Ausfälle.



5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung verpflichtet sich, die EGK für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag EV+ zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist geraten die Produzenten ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die EGK stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Die EGK ist zudem bei Zahlungsverzug der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die die EGK im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten der Produzenten. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

6. Haftung

Die EGK haftet nur für ihre Verpflichtungen betreffend das eigene Netz. Jegliche Verantwortung und Haftung für Drittnetzbetreiber oder Drittnetze ist ausgeschlossen. Die EGK und die Produzenten bilden keine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die EGK schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten der Produzenten aus.

7. Datenschutz

Die EGK wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des EV+ zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Darüber hinaus wird die EGK die ihr bekannten Personendaten verwenden, um die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung und die Teilnehmer über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die EGK ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung erklärt, dass die Teilnehmer des EV+ mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung und die teilnehmenden Eigentümer, Mieter und Pächter an den Datenschutzbeauftragten von der EGK wenden.

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch die Produzentin resp. die bevollmächtigte Vertretung wird die EGK das Messkonzept der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaft/en in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die EGK innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zum EV+, wird sich die EGK mit der Produzentin resp. der bevollmächtigten Vertretung in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die EGK eine dazugehörige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die EGK als auch die Produzenten sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der EGK. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.